

Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 6

Hamm/Lippstadt, den 30. Juni 2014

Seite 44

Nr. 12

Departmentordnung für das Department Hamm 1 der Hochschule Hamm-Lippstadt

Aufgrund des § 26 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NW S. 672), in Verbindung mit der Grundordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 25.05.2010 in der Fassung vom 20.01.2014, hat der Departmentrat des Departments Hamm 1 die folgende Departmentordnung, die die Funktion einer Fachbereichsordnung gemäß § 26 Absatz 3 HG NRW übernimmt, erlassen:

§ 1 Grundsätze

Das Department trägt dafür Sorge, dass ein ordnungsgemäßer Lehr- und Prüfungsbetrieb sichergestellt ist und dass seine Mitglieder und Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.

§ 2 Organe des Departments Hamm 1

Organe des Departments sind der bzw. die Head of Department und der Departmentrat.

§ 3 Head of Department

- (1) Der bzw. die Head of Department nimmt die Aufgaben und Befugnisse gemäß § 27 HG NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 2 GO wahr.
- (2) Dem bzw. der Head of Department können durch Beschluss des Departmentrats weitere Aufgaben übertragen werden.
- (3) Der bzw. die Head of Department wird durch einen stellvertretenden bzw. eine stellvertretende Head of Department vertreten. In Angelegenheiten, die explizit den Aufgaben gemäß § 26, Absatz 2, Satz 4 HG NRW in Verbindung mit § 4, Absatz 1, dieser Ordnung entsprechen, kann der bzw. die Head of Department sich von den Studiengangsleitern bzw. Studiengangsleiterinnen, die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 dieser Ordnung gebildet sind, vertreten lassen.
- (4) Der bzw. die Head of Department sowie der bzw. die stellvertretende Head of Department müssen grundsätzlich dem Kreis der Professoren und Professorinnen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen des Departments angehören.
- (5) Die übrigen Aufgaben des bzw. der Head of Department regelt und verteilt dieser bzw. diese intern.
- (6) Die bzw. der Head of Department kann zur Unterstützung weitere Personen heranziehen. Eine ständige Delegation von bestimmten Aufgaben ist möglich; dies ist im Einvernehmen mit dem Departmentrat schriftlich festzulegen. Verantwort-

lichkeit und Weisungsbefugnis bleiben bei dem bzw. der Head of Department.

§ 4

Studiengangsleiter bzw. Studiengangsleiterin

- (1) Der Studiengangsleiter bzw. die Studiengangsleiterin übernimmt für den Studiengang, für den er bzw. sie gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 vom Departmentrat gewählt worden ist, die Aufgaben nach § 26, Absatz 2, Satz 4 HG NRW und zeichnet sich für die Qualität der Lehre verantwortlich.
- (2) Alle Studiengangsleiter bzw. Studiengangsleiterinnen bilden eine ständige Kommission nach § 7, Absatz 1 dieser Ordnung, die von dem bzw. der Head of Department geleitet wird.
- (3) Die Studiengangsleiter bzw. Studiengangsleiterinnen müssen grundsätzlich dem Kreis der Professoren und Professorinnen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen des Departments angehören.

§ 5

Wahl und Amtszeit des bzw. der Head of Department, des bzw. der stellvertretenden Head of Department und der Studiengangsleiter bzw. Studiengangsleiterinnen

- (1) Der bzw. die Head of Department sowie der bzw. die stellvertretende Head of Department werden vom Departmentrat gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt. Für jeden Studiengang des Departments wird ein Studiengangsleiter bzw. eine Studiengangsleiterin vom Departmentrat gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Departmentrates setzen sich vor der Wahl der/des Heads of Department bzw. der/des stellvertretenden Heads auf geeignete Weise mit den Mitgliedern ihrer jeweiligen Wählergruppe ins Benehmen, um ein möglichst demokratisches Stimmungsbild zu den Kandidaten zu erhalten. Der Kreis der befragten Personen soll an den maßgeblichen Einflussbereich des zu wählenden Amtes (z.B. Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studierende eines Studiengangs) angepasst werden.
- (3) Mit der Wahl erlischt ein eventuelles Mandat des bzw. der Gewählten als stimmberechtigtes Mitglied im Departmentrat. Auf seine bzw. ihre Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung ihre Anwendung.
- (4) Die Amtszeit des bzw. der Head of Department, der/des stellvertretenden Head of Department sowie der Studiengangsleiter bzw. Studiengangsleiterinnen beträgt vier Jahre, beginnend mit dem Tag der Wahl, frühestens jedoch dem Ablauf der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers bzw. der bisherigen Amtsinhaberin.
- (5) Unabhängig vom tatsächlichen Datum des Amtsantritts bestimmt sich das Ende der Amtszeit so, als ob das Amt rechtzeitig angetreten worden wäre.

- (6) Bis zur Wahl eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin bleibt der bisherige Amtsinhaber bzw. die bisherige Amtsinhaberin kommissarisch im Amt.
- (7) Ist der bzw. die Head of Department nicht mehr wahlberechtigtes Mitglied des Departments, so scheidet er bzw. sie automatisch aus dieser Funktion aus.

**§ 6
Departmentrat**

- (1) Der Departmentrat ist zuständig für alle Angelegenheiten des Departments, sofern das HG NRW, die GO, diese Departmentordnung oder sonstige gesetzliche Regelungen nicht etwas anderes bestimmen.
- (2) Der Departmentrat kann jederzeit von dem bzw. der Head of Department Auskunft über die Angelegenheiten des Departments verlangen.
- (3) Die Zusammensetzung des Departmentrates ergibt sich aus § 8 GO. Der Departmentrat regelt seine Zusammenarbeit in einer Geschäftsordnung.

**§ 7
Ausschüsse und Kommissionen**

- (1) Der Departmentrat kann beratende Gremien (Kommissionen) bilden und Gremien mit Entscheidungsbefugnissen (Ausschüsse) einrichten. Der Departmentrat bestimmt den jeweiligen Aufgabenbereich des einzelnen Gremiums, sofern nicht bereits durch diese Ordnung festgelegt.
- (2) Mitglieder des Departmentrats und der bzw. die Head of Department können an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen beratend teilnehmen.
- (3) Die Ausschüsse und Kommissionen berichten dem Departmentrat in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit.

**§ 8
Übergangsvorschriften**

Bis zur Bestellung neuer Organe, Gremien, Funktionsträger und Funktionsträgerinnen auf der Grundlage dieser Ordnung bzw. anderer Vorschriften nehmen die bisher Zuständigen ihre Aufgaben weiterhin wahr.

**§ 9
Schlussbestimmungen**

- (1) Von den vorstehenden Regeln abweichende Regelungen des HG NRW, der GO oder der Wahlordnung der Hochschule gehen vor. Lücken der vorliegenden Departmentordnung sind ebenfalls mit Rückgriff auf diese Quellen auszufüllen.
- (2) Änderungen dieser Departmentordnung beschließt der Departmentrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Vor der Abstimmung ist die Beschlussfähigkeit hierzu gesondert festzustellen.
- (3) Anträge auf Änderung der Departmentordnung sind in der Einladung zur Sitzung des Departmentrats als ausdrücklicher Tagesordnungspunkt anzugeben.

- (4) Diese Departmentordnung tritt am 30.06.2014 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Hochschule Hamm-Lippstadt veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Departmentrates Hamm 1 der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 30.06.2014.

Hamm, den 07.07.2014

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt